- 55. 1. Danert das dingliche Recht einer aus Versehen bes Grundsbuchamtes gelöschten Sypothek fort? Bedeutung ber Wiedereinstragung.
- 2. Rechtliche Natur und Wirkung bes im Zwangsversteigerungs= versahren bem betreibenden Gläubiger aus ber Beschlagnahme bes Grundstüdes erwachsenden Rechtes.
- 3. Kollision der Rechte zu 1 und 2, wenn die Wiedereinstragung der Hypothek nach der Beschlagnahme und Eintragung des Bersteigerungsantrages erfolgt ist.

Grundbuchordnung §. 118.

Gesetz vom 13. Juli 1883 §§. 17. 30.

- V. Civilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1887 i. S. N. (Bekl.) w. v. d. L. (Kl.) Rep. V. 178/87.
 - I. Landgericht Dortmund.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Auf vier dem Obermeister T. gehörigen Parzellen stand für die Rlägerin eine Sypothek von 25 000 M eingetragen. Drei bieser Par= zellen waren im Jahre 1881 subhaftiert worden, die Hypothek der Rlägerin war aber dabei nur mit 724,66 M zur Hebung gekommen. Auf das Löschungsersuchen des Subhastationsrichters wurde die Hypothek auf den subhastierten, irrtümlich aber auch auf der von der damaligen Subhaftation nicht betroffenen vierten Parzelle gelöscht, bemnächst indes auf der letteren von Amts wegen, und zwar am 13. Mai 1885, in Höhe des Ausfalles wiedereingetragen. Inzwischen war jedoch auf Antrag bes Beklagten wegen einer vollstreckbaren, aber nicht eingetragenen Forderung die Zwangsversteigerung der gedachten Parzelle verfügt, und der Vermerk, daß dieselbe beantragt sei, am 18. April 1885 eingetragen worden. Bei Berteilung des zur Deckung der beiderseitigen Forderungen nicht hinreichenden Kaufgeldes wurde die Forderung des Beklagten vor ber Forderung der Rlägerin angesetzt. Die Rlägerin widersprach dem Berteilungsplane. Ihr Widerspruch wurde in zweiter Instanz für begründet erklärt, und die Anfertigung eines neuen Teilungsplanes an-Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus geordnet. folgenden

Gründen:

"Die angefochtene Entscheidung gründet sich auf die beiden Rechtssäge:

- 1. Durch eine aus Versehen bes Grundbuchamtes erfolgte Löschung einer Hypothek wird das Hypothekenrecht selbst nicht aufgehoben, es besteht vielmehr fort und wird durch Wiedereintragung der Hypothek nicht von neuem begründet, sondern nur wieder erkennbar gemacht;
- 2. die Beschlagnahme eines Grundstückes im Zwangsversteigerungsversahren verleiht dem betreibenden Gläubiger kein Pfandrecht, überhaupt kein Necht am Grundstücke im Sinne des §. 118 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

Jeder dieser Sätze ist als richtig anzuerkennen, und beide rechtfertigen in Verbindung miteinander die getroffene Entscheidung.

- 1. Der §. 118 der Grundbuchordnung dessen Voraussetzungen hier unbedenklich vorliegen gehört, soweit er das Grundbuchamt anweist, eine aus Versehen gelöschte Post auf Verlangen des Gläubigers oder von Amts wegen wiedereinzutragen, wesenklich dem formalen Grundbuchrechte an. Der materielle Rechtssat, auf welchem diese Anweisung beruht, ist schon in den §§. 524. 526 U.S.R. I. 20 ausgesprochen, welche lauten:
 - §. 524. Durch eine gehörig erfolgte Löschung wird das dingliche Recht aufgehoben; auch wenn der Anspruch selbst, für welchen es bestellt worden, noch nicht getilgt wäre.
 - §. 526. Ist die Löschung einer eingetragenen Post zur Ungebühr erfolgt, so verliert zwar der Gläubiger dadurch noch nicht sein aus der Eintragung erhaltenes dingliches Recht.

Es folgen dann die aus der Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuches sich ergebenden Einschränkungen, die auch in dem zweiten Satze des §. 118 der Grundbuchordnung Ausdruck gefunden haben.

Nach dem unzweideutigen Wortsaute der gedachten Paragraphen wird also das Hypothekenrecht nur durch eine gehörig erfolgte Löschung aufgehoben, während, wenn die Löschung eine ungehörige war, das bingliche Recht selbst als fortbauernd gedacht wird, und nur vor den in der Zwischenzeit bis zur Wiedereintragung in redlichem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches erworbenen Rechten zurücktreten muß.

Es kann sich daher nur fragen, ob die angesührten Bestimmungen des Landrechtes über die Wirkungen einer gehörig erfolgten und anderersseits einer zur Ungebühr erfolgten Löschung durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben sind, und falls dies zu verneinen, ob die Annahme einer Fortdauer des dinglichen Rechtes nach erfolgter Löschung mit allgemeinen Rechtsgrundsägen und speziell mit den Prinzipien des früheren und gegenwärtigen Hypothekens bezw. Grundbuchrechtes derzgestalt in Widerspruch steht, daß dadurch eine wortgemäße Auslegung bezw. Anwendung des §. 526 a. a. D. ausgeschlossen wird. Beides ist zu verneinen.

Wenn der §. 57 des Gesetzes über den Sigentumserwerb bestimmt, daß das Hypotheken= und Grundschuldrecht "nur" durch Löschung im Grundbuche ausgehoben wird, so ist damit, offenbar im Hindlicke auf die von der Hypothek des Sigentümers handelnden §§. 63 sig., nur gesagt, daß das Hypotheken= und Grundschuldrecht (sormell) solange sortbesteht, als nicht die Löschung erfolgt ist, daß also die Löschung notwendig ist, um das Aushören des Rechtes zu bewirken. Daraus solgt aber logisch keineswegs, daß die Löschung, als das sür die Ausschung des Rechtes notwendige Mittel, diesen Ersolg auch unter allen Umständen habe, etwa wie der Untergang einer Sache auch die daran hastenden Rechte thatsächlich vernichtet. Es steht also der §. 57 a. a. D. nicht im Widerspruche mit den obenangesührten Karagraphen des Allgem. Landrechtes, läßt also die Geltung der letzteren underührt.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 169.

Sind hiernach die gedachten Paragraphen, wonach nur eine gehörig erfolgte Löschung das Hypothekenrecht ausheht, für aufgehoben durch den §. 57 des Eigentumserwerdsgesetzes nicht zu achten, so stehen auch der Annahme einer Fortdauer des Rechtes nach einer zur Ungebühr erfolgten Löschung prinzipielle Bedenken nicht entgegen. Ein einmal gültig entstandenes dingliches Recht wird nicht schon dadurch vernichtet, daß ein für seine Entstehung wesentliches Erfordernis (z. B. Besitz beim Eigentums= oder Rechtserwerbe durch Tradition oder Besitzergreifung; vgl. §. 118 U.S.R. I. 20) nachträglich wieder in Wegsall kommt. Das gilt auch im Bereiche des Grundbuchrechtes, wie aus dem §. 9 des Eigentumserwerdsgesetzes sich ergiebt, wonach die Eintragung des Eigentumsüberganges angesochten werden kann, und zwar mit der dingslichen, nämlich der Eigentumsklage, wenn die Eintragung des neuen

Eigentümers aus einem Verseben ober sonst ungehörig erfolgt wäre. Es läft sich übrigens schon aus dem zweiten, die Rechte redlicher Zwischenerwerber mahrenden Sate des &. 118 der Grundbuchordnung herleiten, daß auch im Sinne dieses Paragraphen dem von einer irrtümlichen Löschung Betroffenen sein bingliches Recht erhalten geblieben ift; benn nur bie Renntnis eines bestehenden dinglichen Rechtes hindert ober beeinflufit den Erwerd eines damit kollidierenden Rechtes, während die Kenntnis eines "Rechtes zur Sache" im Bereiche des Grundbuchrechtes gleichquitig ift (vgl. &&. 4. 15 bes Eigentumserwerbsgesetes). Stände baber bem Inhaber einer zur Ungebühr gelöschten Boft nur ein verfönliches Recht auf Wiedereintragung an der früheren Stelle, also nicht das Pfandrecht felbst, sondern nur ein Titel zum Pfandrechte zu, so mare es nicht konsequent, den in der Awischenzeit zwischen ber Löschung und ber Wiedereintragung Eingetragenen bas Borrecht vor der nach ihnen wiedereingetragenen Post nur unter der Voraus= setzung zu gewähren, daß fie von der Unrechtmäßigkeit der Löschung und folglich von dem persönlichen Rechte auf Wiedereintragung keine Renntnis gehabt haben. Mur die Unnahme eines fortbestehenden dinalichen Rechtes führt nach ben Prinzipien bes Grundbuchrechtes zu der im &. 118 a. a. D. gemachten Unterscheidung zwischen redlichen und nichtredlichen Erwerbern von Rechten an dem Grundstücke.

Aber auch mit den allgemeinen Grundsätzen über den Verlust der Rechte (vgl. §§. 102 flg. A.L.A. Einl.) steht die fragliche Bestimmung des §. 526 a. a. D. I. 20, wortgemäß verstanden, durchaus im Einstange. Nach diesen Grundsätzen kann ein erwordenes Recht dem Erswerder ohne seinen Willen nur in den vom Gesetze vorgeschriedenen Fällen oder durch richterliche Entscheidung verloren gehen oder entzogen werden. Eine gesetzliche Bestimmung aber, daß auch eine ungesetzlich und namentsich aus einem Versehen des Grundbuchamtes vorgenommene Löschung das Hypothekenrecht selbst aushebe, existiert nicht und kann, wie bereits oben ausgesührt, insbesondere im §. 57 des Eigentumsserwerdsgesetzes nicht gesunden werden. Danach hat auch im vorsliegenden Falle die zur Ungebühr ersolgte Löschung den Bestand des Rechtes selbst unberührt gelassen, und durch die Wiedereintragung ist der Fortbestand des Rechtes nur kunddar gemacht, nicht aber ein Neuserwerb sür die Klägerin begründet worden.

2. Es fragt fich aber weiter, ob der Beklagte als betreibender

Gläubiger durch die Beschlagnahme des Grundstückes — seinen auten Glauben vorausgesett - ein Vorzugsrecht vor der zur Zeit der Beschlagnahme gelöschten und erst später wieder eingetragenen Forderung bes Klägers erlangt hat. Diese Frage findet ihre Beantwortung aus bem Inhalte und ber Natur bes durch die Beschlagnahme begründeten Rechtes. Rach &. 118 ber Grundbuchordnung wirkt die Wiedereintragung einer aus Versehen gelöschten Vost nicht zum Nachteile berjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstücke - - in redlichem Glauben erworben haben. Der Berufungsrichter versteht unter den "Rechten an bem Grundstücke" bingliche Rechte. Hierin muß ihm beigetreten werden. Es spricht hierfür zunächst der Ausdruck: Rechte an bem Grundstücke. Entspricht berselbe auch nicht ber landrechtlichen Terminologie, welche Rechte auf die Sache und Rechte zur Sache unterscheidet, so drückt doch das Fürwort "an" ebenso die unmittelbare Beziehung bes Rechtes zu ber von ihm beherrschten Sache aus, wie bas Kurwort "auf". Ein Recht auf die Sache und ein Recht an ber Sache sind gleichbedeutende Ausdrücke und entsprechen beide dem römischen ius in re.

Vgs. §. 49 bes Eigentumserwerbsgesetzes, wo sich der Ausdruck "bei Erwerb ihres Rechtes an dem Grundstücke" zweifellos nur auf dingsliche Rechte beziehen läßt; vgs. auch §. 12 das.; dazu Förster, Theorie und Praxis Bd. 1 §. 33 Note 4.

Mit Recht weist ferner der Berusungsrichter auf die Bestimmung des §. 527 A.L.A. I. 20 hin, welcher nur dem in der Zwischenzeit Eingetragenen den Vorzug vor der gelöscht gewesenen und wiederseingetragenen Post einräumt. Es würde aber auch den Prinzipien nicht bloß des Grundbuchrechtes, sondern auch den allgemeinen Grundsfähen über die Rollision der Rechte widersprechen, einem später entstandenen nichtbinglichen Rechte vor dem bestehenden dinglichen Rechte den Vorzug nur aus dem Grunde zu gewähren, weil der Erwerber jenes Rechtes von dem bei der Löschung vorgesallenen Versehen und also von dem Fortbestande des dinglichen Rechtes keine Kenntnis gehabt. Ein nichtbingliches, also persönliches Recht vermag ein kollidierendes dingliches Recht unter Umständen mit Hilse des schlechten Glaubens des dinglich Verechtigten, niemals aber bloß durch den guten Glauben seines Erwerbers zu überwinden. Nach alledem kann mit dem Berusungszrichter nur angenommen werden, daß im §. 118 der Grundbuchordnung

unter den "Nechten an dem Grundstücke", deren redliche Erwerber durch die Wiedereintragung der gelöschten Post nicht benachteiligt werden

follen, nur dingliche Rechte zu verftehen find.

Dem Beklagten kommt also die Bestimmung des zweiten Sates des angezogenen §. 118 gegenüber der wiedereingetragenen Hypothek des Klägers nur dann zu statten, wenn durch die Beschlagnahme des Grundstückes in dem von ihm beantragten Zwangsversteigerungsverssahren für ihn ein dingliches Recht an dem Grundstücke begründet worden ist. Dieses dingliche Recht würde seinem wirtschaftlichen Zwecke und seiner Wirkung nach als ein Psandrecht — analog dem Psänsdungspfandrechte dei beweglichen Sachen — sich darstellen, denn die Absicht des betreibenden Gläubigers ist auf Besriedigung wegen seiner Forderung aus der Substanz des Grundstückes gerichtet, und die Beschlagnahme soll diese Besriedigung sicherstellen. In der That ist das Recht, welches der die Zwangsversteigerung betreibende Gläubiger durch die Beschlagnahme des Grundstückes gewinnt, vielsach als Psandrecht, der Gläubiger als Psandsläubiger angesehen und bezeichnet worden.

Bgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 888; Förster=Eccius, Bd. 3 S. 485 Note 24; Jäckel, Zwangsvollsstrechungsordnung S. 136 Note 1 zu §. 30; dagegen Krech und

Fischer, Geset über die Zwangsvollstredung S. 121 fig.

Diese Ansicht, welcher das Reichsgericht schon in den Gründen der Bb. 12 S. 258 ber Entsch. bes R.G.'s in Civils. abgebruckten Erkennt= nisses entgegengetreten ist, beruht wesentlich auf der Erwägung, daß nach &. 30 ber Immobiliarzwangsvollstreckungsordnung vom 13. Juli 1883 bie Forberungen, für welche bas Grundstück in Beschlag genom= men ist, und die nach der Beschlagnahme entstandenen Realansprüche ohne Unterschied, nur in der durch die Zeit der Beschlagnahme des Grundstückes ober der Entstehung des binglichen Rechtes zu bestimmenden Reihenfolge bei Berteilung der Kaufgelber zur Hebung kommen. Sistorisch ist hier zu bemerken, daß schon die frühere Subhastations= ordnung im &. 60 über bie Rechte ber Ertrahenten bezw. Abhärenten der Subhastation und der im Laufe des Verfahrens eingetragenen Real= gläubiger wesentlich die gleiche Bestimmung hatte, wie der §. 30 des neuen Gesetzes. Der Unterschied bestand nur darin, daß eine nach= trägliche Konturseröffnung die Rechte, welche die betreibenden Glaubiger aus ber Einleitung ber Subhaftation bezw. ihrem Beitritte er= langten, befeitigte und die gedachten Gläubiger in die Reihe der übrigen Personalgläubiger zurückdrängte.

Vgl. Förster=Eccius Bb. 3 S. 485; Motive zum Regierungs= entwurfe zu &. 30 bei Stegemann, Materialien S. 58.

Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in den abweichenden Bestimmungen der früheren preußischen und der gegenwärtig geltenden deutschen Konkursordnung, von denen die erstere die Exekutionen, sosern sie nicht zur Ausübung eines Psand- bezw. Hypothekenrechtes oder eines Rücksforderungsrechtes betrieden wurden, an sich zog und nur dem dinglich Berechtigten das Recht auf abgesonderte Besriedigung zugestand (§§. 9. 31 preuß. K.D.), während die deutsche Konkursordnung jede Verdindung zwischen dem Konkurse und der Subhastation gelöst hat (§§. 3. 39 R.K.D.; Motive zu §. 30 des Gesets vom 13. Juli 1883). Die Beschlagnahme des Grundstückes, welche nach der Subhastationsordnung von 1869 mit der Einseitung der Subhastation von selbst eintrat und nach dem gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird, hat an sich nach beiden Gesetze die gleiche Bedeutung, nämlich die, "daß zum Nachteise des Gläubers niemand mehr ein Kecht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung erwerben kann".

Val. Motive zu & 16-18; Stegemann, a. a. D. S. 53. Wenn früher durch Eröffnung des Konkurfes das durch die Beschlagnahme gewonnene Recht des Gläubigers beseitigt werden konnte, so ergiebt sich zwar daraus, daß es keinen dinglichen Charakter hatte; um= gekehrt aber kann baraus, daß gegenwärtig die Eröffnung des Ron= furses auf das Vorrecht des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers teinen Einfluß mehr ausübt, noch nicht geschlossen werden, daß das Recht seiner Natur nach ein dinaliches und insbesondere ein Pfandrecht sei. Wenn die Schriftsteller, welche das Vorzugsrecht des betreibenden Gläubigers als ein wirkliches Pfandrecht ansehen, darauf hinweisen, daß gegenwärtig dem betreibenden Gläubiger die gleichen Rechte zustehen, wie den eingetragenen Gläubigern, so kann dieser Grund als entscheibend nicht anerkannt werden, benn es erscheint nicht zulässig, aus dem gleichen wirtschaftlichen Effekte zweier Rechte allein auf deren lleichartige juristische Natur zu schließen. Es kann daher auch kein itscheibendes Gewicht barauf gelegt werben, daß in den Motiven zu 30 des Gefetes,

vgl. Stegemann a. a. D. S. 58,

es als Prinzip hingestellt ift, "die Immobilien auch in der Wirkung ber Zwangsvollstreckung den Mobilien gleichzustellen, mit dem Vorzugsrechte also auch das Recht auf abgesonderte Befriedigung im Konkurse In der Beseitigung der Einwirkung des Konkurses merbinden". (bie ausbrücklich als Ronfequenz bes gegenwärtigen Konkursrechtes bingestellt wird) liegt also die rein äußerliche Gleichstellung der Wirkung der Zwangsvollstreckung bei Immobilien und Mobilien, nicht in der iuristischen Konstruktion. Denn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, welche sich durch Pfändung vollzieht, wird das badurch nach & 709 C.B.D. entstehende Pfandrecht durchaus nach den allgemeinen Grundfätzen der Entstehung des Fauftpfandes und Forderungspfandrechtes begründet, dergeftalt, daß zu dem Titel zum Pfandrechte, mit welchem die vollstreckbare Forderung ausgestattet ist, die förperliche Besitzergreifung (b. 712 a. a. D.), bezw. das Verbot an den Drittschuldner (&. 730 a. a. D.) als Erwerbsart hinzutritt. läßt sich auch das Pfandrecht zurückführen, welches nach &. 143 bes Gefetzes vom 13. Juli 1883 im Falle ber Amangsverwaltung der betreibende Gläubiger an ben Einkunften des Grundstückes erlangt. Da= gegen fteht die Annahme, daß durch die Beschlagnahme des Grundftückes zum Awecke der Awangsversteigerung dem betreibenden Gläubiger ein Bfandrecht an dem Grundftucke erwachse, in Widerspruch mit ben Grundsähen über die Begründung von Pfandrechten an Grundstücken überhaupt. Ein solches kann nach dem geltenden Grundbuchrechte nur in Gestalt einer Hypothet oder Grundschuld und nur mittels Eintragung im Grundbuche begründet werden', welche in der dritten Abteilung des Grundbuches zu erfolgen hat (&. 18 des Eigentumserwerbs= gesetzes. 8. 12 der Grundbuchordnung). In Verbindung mit der Beschlagnahme des Grundstückes findet nun allerdings eine Eintragung im Grundbuche, bestehend in dem Vermerke, "daß die Zwangsverfteigerung beantragt fei", auf Ersuchen bes Vollstreckungsrichters ftatt (&. 18 bes Gefetes vom 13. Juli 1883). Diese in der zweiten Abteilung bes Grundbuches erfolgende Eintragung kann aber als die Erwerbsart für eine Sypothek oder überhaupt für ein dingliches Recht schon um beshalb nicht angesehen werben, weil das Gesetz die Wirkungen der Beschlagnahme nicht an die Eintragung des Versteigerungsvermerkes, son= bern an die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner geknüpft hat (8, 16 Abf. 3 a. a. D.), sodak, wenn eines ober bas andere sich ver= zögert, das Recht aus der Beschlagnahme dem Gläubiger, obwohl die Eintragung noch nicht erfolgt ist, schon erwachsen und umgekehrt trok bereits erfolgter Eintragung noch nicht erwachsen sein kann. Ohne weitere Eintragung erwirbt sodann das Recht aus der Beschlagnahme ber betreibende Gläubiger (&&. 15. 16 a. a. D.). Die Eintragung bes Vermerkes, daß die Subhaftation beantragt sei, dient nur dazu, diese Thatsache kundbar zu machen, wodurch die Wirkungen der Beschlag= nahme dritten Erwerbern gegenüber gesichert werden (§§. 17. 18 Abs. 2 a. a. D.). Dementsprechend hört auch die Beschlagnahme nicht durch Löschung des Vermerkes auf, sondern erlischt durch Zurücknahme des Berfteigerungsantrages (b. 17 Abs. 3 a. a. D.). Als ein nach ben Grundfäten des Grundbuchrechtes gültig entstandenes Pfandrecht fann also das Recht des Gläubigers aus der Beschlagnahme des zur Zwangs= versteigerung gestellten Grundstückes nicht angesehen werden. Es hätte baher, wenn bennoch für ben betreibenden Gläubiger ein eigenartiges gesetzliches Pfandrecht hätte geschaffen werden sollen, dies ausdrücklich erklärt werden muffen. Dies ift nicht geschehen, und es kann daber, wie in dem oben angeführten Erkenntnisse des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 12 S. 263, mit Recht hervorgehoben ist, nicht angenommen werden, daß die Regel, wonach das Recht der Hypothek und Grundschuld nur durch Eintragung im Grundbuche entsteht, zu Gunsten des die Zwangsversteigerung bestreibenden Gläubigers hat abgeändert werden sollen.

Die gleichen Erwägungen stehen aber auch der Annahme entgegen, daß dem betreibenden Gläubiger aus der Beschlagnahme des Grundstücks, wenn auch kein eigentliches Pfandrecht, so doch ein diesem anasloges anderes dingliches Recht erwachsen sei. Denn nach §. 12 des Eigentumserwerbsgesehes erhalten dingliche Rechte gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit. Es ist aber schon oden darauf hingewiesen, daß die Eintragung des Subhastationsvermerkes nur dazu dienen soll, den gestellten Versteigerungsantrag kundbar zu machen, und daß die Wirkungen der Beschlagnahme gegen Dritte nicht von dieser Eintragung, sondern lediglich von der nachgewiesenen oder zu singierenden Kenntnis der Dritten abhängig gemacht sind (§§. 17. 18 des Gesess vom 13. Juli 1883).

Es kann hiernach nur angenommen werden, daß das Vorzugsrecht bes betreibenden Gläubigers bei Verteilung der Kaufgelder nicht auf einem Pfandrechte oder sonst einem dinglichen Rechte an dem Grund= ftücke beruht, sondern lediglich eine Folge ist der mit der Beschlagnahme zu Gunsten des Gläubigers eintretenden Beschränkung des Eigentümers in der Versügung über das Grundstück. Dem entspricht auch die Aussdrucksweise des Gesetzes vom 13. Juli 1883, welches das Recht des betreibenden Gläubigers nirgends als dingliches oder Realrecht bezeichent, vielmehr ausdrücklich von dinglicher Verhaftung des Grundstückes und Realforderungen unterscheidet (§. 17 Abs. 2. §. 18 Nr. 1 a. a. O.).

Es spricht aber auch gegen die Anwendung des zweiten Sates bes &. 118 der Grundbuchordnung auf das Vorzugsrecht des betreis benden Gläubigers im Zwangsversteigerungsverfahren einmal ber Grund und Zweck (die ratio legis) der fraglichen Vorschrift, sodann der Inhalt bes burch die Beschlagnahme für den betreibenden Gläubiger begrün-Der Grund der fraglichen Einschränkung der geten Rechtes felbst. Restitution irrtumlich gelöschter Spotheken ist ber öffentliche Glaube bes Grundbuches, welcher ben Immobiliarvertehr und Kredit sicherzu= stellen bezweckt. Bon biesem Gesichtspunkte aus aber erschien es keines= wegs geboten, dem perfonlichen Gläubiger einer vollftrecharen Forderung, welcher ohne von seinem gesehlichen Titel jum Pfandrechte (b. 6 des Zwangsvollstreckungsgesehes) Gebrauch zu machen, sein Boll= streckungsrecht direkt durch den Antrag auf Awangsversteigerung geltend gemacht hat, bem Inhaber einer aus Bersehen des Grundbuchamtes gelöschten Hypothek oder Grundschuld gegenüber zu begünstigen. Antrag auf Zwangsversteigerung bezweckt an sich weber ben Erwerb des Grundstückes noch eines dauernden Rechtes an demfelben und fann beshalb auch auf ben Schutz keinen Anspruch machen, den der öffentliche Glaube des Grundbuches der Sicherheit des Verkehres und Kredites verleiht. Es kann aber auch ferner ber in dem zweiten Sate bes §. 118 ber Grundbuchordnung redlich erworbenen Rechten gegenüber einer Wiedereintragung irrtumlich gelöschter Bosten gewährte Schut nicht weiter erstreckt werben, als sich aus dem Inhalte des Rechtes selbst ergiebt. Nun ift, wie bereits oben hervorgehoben, der Zweck und die Wirkung der Beschlagnahme die, daß zum Nachteile des Gläubigers niemand mehr ein Recht an dem Grundstücke erwerben foll und kann (Motive zu §§. 16-18 des Gesetzes). Danach bestimmt sich auch der Inhalt des durch die Beschlagnahme begründeten Vorzugsrechtes, welches also nur biejenigen ausschließt, welche nach ber Beschlagnahme ein Recht an bem Grundstücke erworben haben. Ift aber, wie oben zu 1 ausgeführt ist, im Falle der Löschung einer Post aus Versehen des Grundbuchamtes das vorher begründet gewesene Hypothekenrecht nicht untergegangen, stellt also die Wiedereintragung der Post einen Neuerwerd und überhaupt eine Disposition des Eigentümers (Schuldeners) oder aus dem Rechte desselben nicht dar, so wird dieselbe auch von der Beschlagnahme des Grundstückes nicht betroffen, enthält also keinen Eingriff in das durch die Beschlagnahme begründete Recht. Der betreibende Gläubiger, wenn er nicht zugleich von der Besugnis Gebrauch macht, seine vollstreckdare Forderung eintragen zu lassen und ihr dadurch ein Pfandrecht zu verschaffen, muß die zur Zeit der Beschlagnahme an sich gültig bestehenden dinglichen Rechte gegen sich gelten lassen, auch wenn sie sich aus dem Grundbuche nicht ergeben."